

## **Verbraucherrecht: In welchen Fällen gilt eigentlich das 14-tägige Widerrufsrecht?**

Immer wieder kommen Mandanten zu mir in die Kanzlei, die der Meinung sind, sie könnten von ihrem soeben geschlossenen Kaufvertrag oder Mietvertrag innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.

Dieses 14-tägige Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht gilt jedoch nur für eine sehr begrenzte Zahl von Verträgen.

Dies sind zum einen Verträge, die im häuslichen Bereich geschlossen werden. Nämlich die sog. Haustürgeschäfte. Diese kommen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer am Arbeitsplatz des Verbrauchers, in seiner Privatwohnung, auf sog. „Werbeverkaufsfahrten“ oder im Anschluss an überraschendes Ansprechen im öffentlichen Bereich zu Stande. Der Gesetzgeber sieht hier den Verbraucher als besonders schutzwürdig an, da er sich den Vertragsschluss nicht hinreichend überlegen kann und räumt ihm daher das Recht ein, den so geschlossenen Vertrag innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen. Die Frist beginnt hierbei mit der schriftlichen Mitteilung des Widerrufsrechts durch den Unternehmer. Dieses Widerrufsrecht besteht jedoch nicht, wenn der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich in seine Privatwohnung bestellt hat und es dann zu einem Geschäftsabschluss kommt.

Neben dem Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften gilt das 14-tägige Widerrufs-/ Rücktrittsrecht auch für Verträge, die unter das Fernabsatzrecht fallen. Dies sind Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln – z.B. Internet oder Telefon - abgeschlossen werden. Bei solchen Verträgen steht dem Käufer (Verbraucher) ein Widerrufsrecht zu. Bei der Lieferung von Waren kann der Verkäufer auch statt des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht einräumen. Maßgeblicher Unterschied zwischen Rückgabe- und Widerrufsrecht ist, dass der Verbraucher beim Rückgaberecht zunächst die Ware zurück senden muss, um den Kaufpreis erstattet zu erhalten.

Von dem so gestalteten Widerrufs- / Rücktrittsrecht nicht erfasst werden Verträge, die auf Verkäuferseite von einem Verbraucher und einem Verbraucher oder Unternehmer auf der Käuferseite geschlossen werden. Wenn also der Verkäufer sein KFZ im Internet veräußert und es sich hierbei nicht um ein Rechtsgeschäft in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt, es sich bei dem Verkäufer also um einen Verbraucher handelt, dann kann sich der Käufer nicht auf ein 14-tägiges Widerrufsrecht berufen.